

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Bürgerbegehren gegen die Errichtung eines Mehrgenerationenspielplatzes auf dem Jahnplatz

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

15.03.2010

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt fest, dass das am 10.03.2010 eingereichte Bürgerbegehren „Sind Sie gegen die Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes auf dem Jahnplatz?“ rechtlich zulässig ist.
2. Der Rat entscheidet, ob dem Bürgerbegehren gefolgt werden soll.
3. Für den Fall, dass dem Bürgerbegehren nicht gefolgt wird,
 - 3.1 legt der Rat die Durchführung des Bürgerentscheides auf den Tag der Landtagswahl am 09.05.2010 fest,
 - 3.2 stimmt der Rat der Ersten Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden zu,
 - 3.3 stellt der Rat die für die Durchführung des Bürgerentscheides benötigten Mittel in Höhe von 97.446 Euro im Haushalt 2010 zur Verfügung.

Begründung:

Der Rat hat der von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahme, mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II – Infrastruktur – auf dem Jahnplatz einen Mehrgenerationenspielplatz zu errichten und das aufstehende Gebäude Jahnstraße 15 zu sanieren, am 14.12.2009 zugestimmt.

Am 10.03.2010 wurde gegen diese Maßnahme ein Bürgerbegehren beim Bürgermeister eingereicht. Die Initiatoren bitten den Rat der Stadt Lüdenscheid dem Bürgerbegehren zu entsprechen und den Ratsbeschluss vom 14.12.2009 aufzuheben.

1. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 26 Absatz 1 GO können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat stellt gemäß Absatz 6 unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Das Bürgerbegehren

- muss sich nach Absatz 1 auf eine Angelegenheit der Gemeinde beziehen.
- muss nach Absatz 2 schriftlich eingereicht werden, die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine ausreichende Begründung enthalten und bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- muss nach Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach Sitzungstag (14.12.2009) eingereicht sein.
- muss nach Absatz 4 von 6 % (3.600) der am Stichtag 08.01.2010 60.013 kommunalwahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift).
- darf nicht unter den Negativkatalog nach Absatz 5 fallen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren (Anlagen 1.1 und 1.2)

- ✓ sich auf eine Angelegenheit der Gemeinde bezieht.
- ✓ nicht unter den Negativkatalog fällt.
- ✓ fristgerecht am 10.03.2010 schriftlich eingereicht wurde, die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine ausreichende Begründung enthält und drei Bürgerinnen benennt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- ✓ 3.960 gültige Unterschriften enthält.

Das Bürgerbegehren erfüllt damit alle Voraussetzungen, die für eine Entscheidung des Rates über seine Zulässigkeit erforderlich sind.

2. Entscheidung über das Bürgerbegehren

Wenn ein Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gefasst ist, ist eine Entscheidung des Rates erforderlich, ob

- dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen wird.
In diesem Falle unterbleibt ein Bürgerentscheid.

oder

- dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird.
In diesem Falle ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen mit der Fragestellung „Sind Sie gegen die Errichtung eines Mehrgenerationenspielplatzes auf dem Jahnplatz?“.

Mit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens tritt eine Sperrwirkung ein. Bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids darf eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

3. Durchführung eines Bürgerentscheides

3.1 Tag des Bürgerentscheides

Rechtlich ist es grundsätzlich möglich, dass der Stimmberechtigte seine Stimme an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgeben kann. Diese Möglichkeiten der Abstimmung sind von den Wahlen bekannt und als bürgerfreundlich zu sehen. Der Nachteil ist jedoch, dass mit der Abstimmung an der Urne ein sehr hoher Organisations-, Raum- und Personalaufwand mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist. Die Abstimmung ausschließlich per Brief lässt sich organisatorisch mit wenigen Personen, Räumlichkeiten im Rathaus und erheblich geringeren Kosten durchführen. Von daher haben viele Städte in ihren Satzungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Abstimmung ausschließlich per Brief zuzulassen. Mit Erlass der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Jahr 2008 hat auch der Rat von dieser Möglichkeit aus Kostengründen Gebrauch gemacht und in § 1 Absatz 2 der Satzung festgelegt, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief stattfindet.

Dieses Verfahren sollte aus Kostengründen auch weiterhin so beibehalten werden. Bei einer Konstellation sollte jedoch eine Ausnahme zugelassen werden: Wenn zeitgleich allgemeine Wahlen stattfinden, sollte die Möglichkeit genutzt werden, die greifenden Strukturen der Durchführung der Wahlen und die dafür vorhandenen Personalressourcen zu nutzen, da in dem Falle – wie aus der Gegenüberstellung der Anlage 2.1 und 2.2 ersichtlich ist - erhebliche Kosten eingespart werden können.

Von daher sollte eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden und ab sofort – somit auch für das Bürgerbegehren gegen den Mehrgenerationenspielplatz – Anwendung finden. Im Falle eines Bürgerentscheides sollte dieser daher am Tag der Landtagswahl, am 09.05.2010, stattfinden.

3.2 Erste Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Die Ausnahmeregelung zur Urnenabstimmung bedingt eine Änderung der Satzung. Als Anlage 3.1 ist der Satzungsentwurf beigefügt, in Anlage 3.2 sind alte und neue Fassung gegenübergestellt.

Die Änderung/Neufassung der §§ 1 und 9 ist ausschließlich aufgrund der Urnenabstimmung erforderlich, die Änderung/Neufassung der §§ 4 und 10 aufgrund Änderungen der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides und der Gemeindeordnung.

3.3 Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheides

Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 ermittelt. Sie betragen

- bei einer Urnen- und Briefabstimmung im Zusammenhang mit der Durchführung der anstehenden Landtagswahl 97.446 Euro
- oder
- bei einer ausschließlichen Briefabstimmung 145.153 Euro

Inwieweit sich diese Beträge hinsichtlich der Personalkosten durch den Einsatz eigenen Personals reduzieren lassen, kann erst zum Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerentscheides konkret gesagt werden.

Lüdenscheid, den 11.03.2010

Dzewas

Anlage/n:

- Anlage 1.1 - Antrag Bürgerbegehren
- Anlage 1.2 - Vordruck Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren
- Anlage 2.1 - Kostenermittlung Briefabstimmung
- Anlage 2.2 - Kostenermittlung Urnen- und Briefabstimmung bei einer terminlichen Zusammenlegung mit der Landtagswahl
- Anlage 3.1 - Entwurf der Ersten Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden
- Anlage 3.2 - Gegenüberstellung der Änderungen alte Fassung / neue Fassung